

Sicherheitskonzepte und Schnittstellen (Burkhard Strelow)

Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten werden aus verschiedenen Gründen erstellt: Aus gesetzlichen Erfordernissen heraus oder als Auflage einer Behörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Professionelle Betreiber von Versammlungsstätten und Veranstalter sind in der Regel auf einem aktuellen gesetzlichen Wissensstand, schätzen aber dennoch die planerischen Hilfe von außen. Im Idealfall lässt ein Betreiber oder Veranstalter ein Sicherheitskonzept erarbeiten, ohne dass ihm Zwang auferlegt wird. Dies erfolgt dann meist aus der Erkenntnis heraus, dass die Sicherheitsplanung als eigenes Fachgewerk anerkannt ist und deren Konzepte als hilfreiche Planungstools verstanden werden. Als Krönung dieses Idealfalls setzen Betreiber und Veranstalter dieses Konzept änderungsfrei um, erforderliche Genehmigungen werden von relevanten Behörden erteilt und die helfenden, sichernden und rettenden Gewerke arbeiten gut vorbereitet Hand in Hand. Schlussendlich verläuft die Veranstaltung entsprechend der Planung und frei von Störfällen. Ideal eben.

Fachkräfte für die Erstellung solcher Sicherheitskonzepte sind i.d.R. Meister für Veranstaltungstechnik, Bauingenieure, Brandschutzplaner oder TÜV SGS zertifizierte Fachplaner aus dem Vabeg®-Netzwerk. Für feste Versammlungsstätten können auch Architekten im Rahmen der Bauplanung entsprechende Konzepte liefern. Eine gesetzliche Vorgabe, welche Fachkraft mit welcher Qualifikation Sicherheitskonzepte erarbeiten dürfen, gibt es leider nicht. Einzig für den Betrieb von Versammlungsstätten ist der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik unter gewissen Umständen vorgeschrieben.

Die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für eine temporäre Versammlungsstätte beginnt mit einer eingehenden Prüfung, ob Locationauswahl und Veranstaltungsplanung konform gehen. Als typische Beispiele können hier genannt werden: Steht die Fläche im Verhältnis zur geplanten Gästezahl? Ist entsprechender Platz für Produktion, Verkehrswege und Versorgung vorhanden? Gibt es Zu- und Abgänge, welche Flucht- und Rettungswegbreiten sind vorhanden? Liegt das Einverständnis des Eigentümers vor?

In einer Gefährdungsanalyse wird erfasst, welche Gefahren von der Versammlungsstätte und deren Umgebung ausgehen, von den geplanten Shows und Darbietungen und der einzubringenden Technik, von der angesprochenen Zielgruppe – den Gästen, von der Umwelt und ggf. vom angrenzenden Verkehr. Diese Analyse muss sehr individuell und auf die jeweilige Versammlungsstätte und Veranstaltung zugeschnitten sein, was dazu führt, dass Kopien älterer Konzepte nicht ohne erneute Prüfung und Kontrolle erfolgen sollten.

Ein Grundplan mit der geplanten Aufteilung des Geländes muss maßstabsgerecht erstellt werden. Unterteilt in zugängliche und nicht zugängliche Flächen, Produktionsbereiche, Szenenflächen, Gastronomie, Plätzen für Sanitätsdienste und Feuerwehr, mit verfügbaren Medien, Flucht- und Rettungswegen, allen sonstigen einzubringenden Bauten bis hin zu geplanten Bezäunungen, Beschilderungen, Straßensperrungen und Parkplätzen. Es folgt in Absprache mit Behörden und relevanten Gewerken das Festlegen aller organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen zur Absicherung der Veranstaltung. Von der Berechnung der zulässigen Personenzahl auf dem Gelände, der notwendigen Rettungskräfte, Löscheinheiten, Ordnungsdienstmitarbeiter, der Rettungswegbeschilderung, dem Notbeleuchtungssystem, den verkehrsrechtlichen Maßnahmen, der Prüfung von Mobilfunkkapazitäten, dem Brandschutzkonzept, einem Evakuierungsplan bis zu Show-Stop-Szenarios.

Ein Sicherheitsorganigramm klärt im Vorfeld Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten, die Einsatzleitung überwacht ab Aufbaubeginn bis Veranstaltungsende die Durchsetzung aller geplanten Sicherheitsmaßnahmen und reagiert geschult auf Störfälle.

Schnittstellen bei der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes gibt es viele. Betreiber, Veranstalter, Behörden (Ordnungsamt, Bauamt, Straßenverkehrsamt, Umweltamt, Polizei, Berufsfeuerwehr), Sanitätsdienst, ausführende Veranstaltungsgewerke (Bühnenbau, Showtechnik), Ordnungsdienst, Mobilfunkbetreiber. Alle hier beispielhaft genannten betroffenen Akteure und Einrichtungen gilt es zu erfassen, zu informieren und planerisch zu berücksichtigen.

... und der rechtliche Bezug (Thomas Waetke)

Der Veranstalter muss die Sicherheit seiner Besucher gewähren. Dazu muss er einerseits das Erforderliche und Zumutbare unternehmen, um Schaden zu verhindern, andererseits darf er dabei von einem durchschnittlich vernünftigen Besucher ausgehen. Juristisch übersetzt nennt man das die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Ein (kleiner) Bestandteil davon ist die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes.

Noch ein anderer Beteiligter muss ggf. ein Sicherheitskonzept aufstellen: Der Betreiber einer Versammlungsstätte im Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes. Diese schreibt im Regelfall vor, dass ab 5.000 Besucherplätzen ein Konzept zu erstellen ist, oder wenn es „die Art der Veranstaltung“ erfordert.

Wie man hier schon sehen kann, kann es denkbarerweise zwei Sicherheitskonzepte geben: Das des Veranstalters und das Konzept des Betreibers. Beide sind aber gehalten, sich im Vorfeld abzustimmen, da nur bei einem ganzheitlichen und einheitlichen Konzept der Zweck eines Sicherheitskonzeptes erreicht werden kann.

Umfang, Form oder Inhalt des Konzepts ist nicht festgelegt; natürlich erfordert ein Seniorennachmittag ein weniger umfangreiches Konzept wie ein Rockfestival. Und letztlich muss klar sein: Auch beim Seniorennachmittag kann es mal heiß hergehen.

Fehlt ein Sicherheitskonzept oder ist das Sicherheitskonzept unzureichend oder wurde das Sicherheitskonzept nicht ordentlich umgesetzt, und kommt es deshalb zu einem Schaden, dann haften Veranstalter und Betreiber – der Veranstalter wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht(en) und der Betreiber ggf. wegen Verstoß gegen die Betriebsvorschrift, die das Thema Sicherheitskonzept regelt (siehe in der Muster-VStättV § 43).

Der Veranstalter muss im Schadensfall nachweisen, dass er das Erforderliche und Zumutbare getan hat. Er ist nicht unbedingt verpflichtet, ein Sicherheitskonzept zu erstellen (die VStättVO richtet sich ja nur an den Betreiber, und namentlich nicht an den Veranstalter). Wenn aber bspw. das Konzept komplett fehlt, dürfte es dem Veranstalter schwerfallen, dem Richter überzeugend klarzumachen, man habe das Erforderliche und Zumutbare (das wäre ja die Erstellung eines Konzepts) getan.

Burkhard Strelow ist Diplom Kulturmanager (SVWA) und Sicherheitsfachmann für Versammlungsstätten (Zertifiziert von TÜV Saarland Gruppe und Vabeg® Deutschland).

Thomas Waetke ist Rechtsanwalt und Fachanwalt in Karlsruhe und auf das Veranstaltungsrecht spezialisiert. Er ist Autor und Herausgeber von www.eventfaq.de und dem Rechtshandbuch der Veranstaltungspraxis.



Burkhard Strelow



Thomas Waetke

Foto 1: Nicht zulässige Gitter im Einsatz auf einem Stadtfest (Veranstalter & Sicherheitskonzept von der Kommune)

© B. Strelow



Foto 2: Safetymobile im Einsatz: Mobile Leitstelle mit Digitalfunk- und Videoüberwachungsmöglichkeit sowie Notbeleuchtungssystem

© B. Strelow



Foto 3: Flucht- und Rettungsplan im Einlassbereich, Bestandteil eines Sicherheitskonzeptes
© B. Strelow

